41. 1. Wie ist es zu verstehen, wenn nach der Satzung einer Gesellschaft mbg. die Abtretung von Geschäftsanteilen von der Genehmigung "der Gesellschafter" abhängig ist?

2. Gilt eine solche Bestimmung auch für die Abtretung bon Treugeberrechten, die dem Treugeber wirtschaftlich die Stellung eines Anteilsinhabers verleihen?

GmbHG. § 15 Abs. 5.

II. Zivilsenat. Urt. v. 23. Dezember 1938 i. S. D.-Bank u. a. (Bekl.) w. Chel. Z. (Nl.). II 102/38.

I. Lanbaericht Mannheim.

II. Oberlandesgericht Rarisruhe.

Der Erstkläger Julius Z. war seit 1899 Alleininhaber einer unter der Firma W. H. betriebenen Teigwarensabrik. Im Jahre 1906 brachte er das Unternehmen in eine von ihm und seinem Bruder Otto Z. unter der Firma W. H. GmbH. gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein. Auf das Stammkapital von 140000 M. übernahmen er und sein Bruder je 70000 M. Der ursprüngliche Gesellschaftsbertrag vom 23. Juni 1906 enthielt in § 4 solgende Besstimmungen:

Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen derselben

bedarf der Genehmigung der Gesellschafter.

Auf Ableben eines der Gesellschafter haben die anderen Gessellschafter das Recht, innerhalb drei Monaten zu erklären, daß sie die Stammeinlagen des Verstorbenen übernehmen.

Zur Teilung von Geschäftsanteilen verstorbener Gesellschafter unter beren Erben bedarf es der Genehmigung der übrigen Gesellschafter.

Otto B. starb am 8. August 1907. Er wurde vom Erstkläger und seiner Sch wester Emma A. (später verehelichten Emma R.) je zur

Hälfte beerbt. Die Erben teilten sich den Geschäftsanteil des verstorbenen Bruders, so daß nunmehr der Erstkläger 105000 M. und Emma Z. 35000 M. Stammanteile besaßen. Der Erstkläger wurde zum alleinigen Geschäftssührer bestellt. Im Januar 1922 wurde das Stammkapital auf 420000 M. erhöht. Hiervon übernahm die Ehefrau des Erstklägers, Franziska Z. (die Zweitklägerin), einen Teil. Im Oktober 1922 wurden solgende Sahungsänderungen beschlossen: Der Abs. 2 des § 4 fiel weg; im Abs. 3 des § 4 wurde am Schuß das Wort "nicht" hinzugesügt; serner wurde im § 6 u. a. bestimmt:

Die Vertretung von Gesellschaftern in der Gesellschafterversammlung durch Nichtgesellschafter bedarf der Zustimmung der einzelnen Gesellschafter, die jedoch nur dei Vorliegen eines wichtigen

Grundes verweigert werden barf.

Im Rahre 1927 trat Emma R. nach längeren Streitigkeiten mit ihrem Bruder Julius A. ihren Geschäftsanteil an diesen vergleichsweise gegen eine Abfindung ab. An dem Stammkapital, das bei der Goldmarkeröffnungsbilanz im Jahre 1925 auf 210000 KM. umgestellt worden war, waren seitdem Julius A. mit 154000 RDL, Franziska A. mit 53000 RM. und ein Profurist D. mit 3000 RM. beteiligt. Im Rahre 1932 geriet der Erstkläger mit der GmbH. und infolge Samtverpflichtungen auch perfönlich in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten. Hauptgläubigerin war die D.=Bank (die Erstbeklagte). Nach= dem er zunächst veranlaßt worden war, neben sich noch einen zweiten Geschäftsführer zu bestellen, so daß er — infolge Satzungsänderung die Gesellschaft nur noch gemeinsam mit diesem oder mit einem Profuristen vertreten konnte, kam es laut notarieller Verhandlung vom 6. Oktober 1932 zu einer Sanierung in der Weise, daß bas Stammkapital um 240000 RW. auf 450000 RW. erhöht wurde und daß von den neuen Stammeinlagen die D.-Bank, unter Berzicht auf einen erheblichen Teil ihrer Forberung, 227000 RM. in Anrechnung auf den entsprechenden Betrag ihrer Forderung sowie eine andere Gläubigerin, die Firma W. & N. AG., 13000 RM., ebenfalls in Unrechnung auf ben gleichen Betrag ihrer Forberung, übernahmen. Rulius A. überließ ferner von seinen Anteilen der Firma W. & N. AG. 32000 RM., so daß diese von den Stammanteilen nunmehr 45000 RM. besaß, während Julius Z. nur noch 122000 KM. behielt. Die sämtlichen Abtretungen und Teilungen wurden von den übrigen Gesellschaftern genehmigt. Die Erhöhung bes Stammkapitals wurde in das Handelsregister eingetragen. Die D.-Bank hatte somit die absolute Mehrheit.

Am 18. Dezember 1933 übertrug die D.-Bank notariell ihre Geschäftsanteile auf die mit ihr in enger Verbindung stehende Rh. Treuhand AG. (die Aweitbeklagte). Unter den Vertragschließenden war jedoch mit Schreiben vom 21. und 22. November 1933 folgendes vereinbart worden: Die Abtretung erfolge nur zu treuen Händen, damit die D.-Bank nicht mehr nach außen als Gesellschafterin ber Embh. erscheine. Die Treuhanderin habe bas Stimmrecht sowie sonstige in Frage kommende gesellschaftliche Befugnisse nach ben Weisungen und im Interesse der Treugeberin auszuüben. Alle dem Geschäftsanteile jeweils innewohnenden und alle sonstigen mit ihm ieweils verknüpften Verpflichtungen gingen nach wie vor für Rechnung ber D.-Bank. Die Treuhänderin sei verpflichtet, einem Auftrage, ben Geschäftsanteil ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen oder die Geschäftsanteile an die Treugeberin zurückzuübertragen, jeweils zu entsprechen. Für ihre Tätigkeit erhielt die Treuhänderin eine Vergütung von jährlich 100 KM. Der Gmbh. teilte die D.-Bank durch Schreiben vom 21. November 1933 lediglich mit, daß sie sich entschlossen habe, ihren Geschäftsanteil von 227000 KM. an die Rh. Treuhand UG. zu übertragen, "um aus den Ihnen bekannten Gründen nicht mehr als Eigentümer bieses Anteils in Erscheinung zu treten". Rugleich bat sie, "im hinblid auf § 4 ber Satung, wonach die Abtretung von Geschäftsanteilen der Genehmigung der Gesellschafter bedarf", zu veranlassen, daß durch die Geschäftsführer der Embs. bas Einverständnis der Gesellschafter mit der Übertragung auf schriftlichem Wege sogleich eingeholt werbe. Die sämtlichen Gesellschafter erteilten baraufhin ihre Zustimmung zu biefer übertragung.

Mit Schreiben vom 27. Juli 1935 bot die D.-Bank ihren Geschäftsanteil von 227000 KM. der offenen Handelsgesellschaft Nudelund Stärkesabrik Sch. in der Weise zum Kauf an, daß diese sich dis zum 1. November 1935 erklären sollte. Die Firma Sch. nahm das Angebot am 24. Oktober 1935 zum Preise von 200000 KM. an. Daraushin trat die D.-Bank in notarieller Verhandlung vom 11. Februar 1936 ihre sämtlichen Rechte, die ihr als Treugeberin gegenüber der Rh. Treuhand UG. zustanden, an die Firma Sch. ab; diese nahm die Abtretung an. Die D.-Bank hatte Julius Z. dereits am 25. Oktober 1935 von der beabsichtigten Abtretung Mitteilung gemacht.

was diesen veranlaßte, sie zunächst um Mitteilung der mit der Rh. Treuhand UG. und mit der Firma Sch. getroffenen Abreden zu bitten. Die D.-Bank erteilte hierüber aber nur zurückaltend und unvollkommen Auskunft. Unter bem 15. Februar 1936 teilte die D.-Bank der Embh. die Rechtsübertragung mit; zugleich bemerkte sie, sie stehe zwar grundsätlich auf dem Standpunkte, daß die Rechtsübertragung keiner Genehmigung nach § 4 der Satung bedürfe, bitte aber doch fürsorglich um Herbeiführung der Genehmigung durch eine einzuberufende Gesellschafterversammlung. In der daraufhin einberufenen Gesellschafterversammlung vom 6. März 1936 vertrat die Rh. Treuhand AG. in Übereinstimmung mit der D.-Bank die Auffassung, daß die Rechtsübertragung keiner Genehmigung bedürfe, stellte aber doch die Genehmigung zur Abstimmung. Sie selbst stimmte mit ihren Anteilen von 227000 RM. der Rechtsübertraauna zu, mahrend die übrigen Gesellschafter sich ber Stimme enthielten, und zwar die Cheleute A. zugleich im Namen des Mitgesellschafters D. mit der Erklärung, daß nach ihrer Meinung die Gesellschafterversammlung für die Genehmigung des Antrags nicht zuständig sei. Der Borsizende stellte daraufhin fest, daß der Antrag mit den Stimmen der Rh. Treuhand AG, bei Stimmenthaltung der übrigen Anteilseigner angenommen sei. Die Cheleute Z. und D. widersprachen dem Beldluß. Mit Schreiben vom 7. März 1936 fochten die Cheleute A. ihre Genehmigung der Abtretung der Geschäftsanteile der D.-Bank an die Rh. Treuhand UG. wegen Frrtums und arglistiger Täuschung an, weil ihnen bis zur Gesellschafterversammlung vom Bortage die weitgehenden Rechte, die sich die D.-Bank bei der Abtretung vorbehalten habe, verschwiegen worden seien. In einer weiteren Gesellschafterversammlung vom 17. Juni 1937 beschloß die Rh. Treuhand AG., wiederum nur mit ihren eigenen Stimmen gegen ben Widerspruch der Cheleute Z. und des D., obwohl schon eine Brüfung ber Geschäftsführung der Gmbh. durch die Rh. Treuhand AG. ohne wesentliche Beanstandungen erfolgt war, eine neuerliche Nachprüfung ber Geschäftsführung für die Jahre 1935 und 1936 durch eine bon ber Andustrie- und Handelskammer zu benennende Treuhandgesellschaft sowie die Vorlage monatlicher Bilanzen an sämtliche Gesellschafter und an die Treuhandgesellschaft, welche die Geschäftsführung laufend prüsen und überwachen sollte. Die Anfechtung dieser Beschlüsse ist Gegenstand eines gleichzeitig anhängigen Rechtsstreits. Unstreitig hat Julius Z. inzwischen auch die Geschäftsanteile des D. und der W. & N. UG. erworben und haben die Beklagten dem zugestimmt, so daß die beiden Kläger zusammen jest 223000 KM. Stammanteile besitzen.

Mit der porliegenden Klage haben die Kläger u. a. beantragt. festzustellen, daß die Rechtsabtretung der D.-Bank an die Kirma Sch. laut notarieller Urkunde vom 11. Februar 1936 nichtig sei. Sie machen geltend, daß nach § 4 der Sahung die Übertragung von Geschäftsanteilen und demzufolge auch die übertragung von Treugeberrechten, die wirtschaftlich einer Übertragung ber Geschäftsanteile gleichkomme, ber Genehmigung aller Gesellschafter bedürfe. Die Übertragung der Rechte der D.-Bank auf die Kirma Sch. könne ihnen nicht zugemutet werden, da diese in scharfem Wettbewerb mit ber GmbH. stehe und sich das bisher von Rulius A. geleitete Unternehmen nur aneignen wolle. Die Firma Sch. besite auf bem Gebiete der Teigwarenindustrie nach der Getreidewirtschaftsregelung das größte Kontingent, während der EmbH. das zweitgrößte Kontingent zugeteilt sei. Rulius A. sei bereit und in der Lage, den Geschäftsanteil pon 227000 RDR, für sich selbst zurückzuerwerben, um sich sein Unternehmen zu erhalten.

Die Beklagten vertreten demgegenüber die Auffassung, daß die Abtretung von Geschäftsanteilen nur der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedürfe und daß an die Firma Sch. nur frei veräußerliche Forderungsrechte der Ersteklagten gegenüber der Aweitbeklagten abgetreten worden seien.

Das Landgericht hat die Klage in vollem Umfange abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung hat das Berufungsgericht teilsweise zurückgewiesen, jedoch eine dem vorerwähnten Untrag entsprechende Feststellung dahin getroffen, daß die mit notarieller Urkunde vom 11. Februar 1936 vorgenommene Rechtsabtretung der Erstbeklagten an die Firma Sch. unwirksam sei.

Die Revision der Beklagten führte zur Aushebung und Zurückverweisung wegen der Feststellung aus anderen als den im folgenden nur mitgeteilten

Grünben:

... Rechtlich unbedenklich ist die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die in Rede stehende Kechtsabtretung nicht etwa als gegen die guten Sitten verstoßend nichtig sei, da der Erstbeklagten nicht verwehrt werden kann, den bei den Sanierungsverhandlungen erworbenen Geschäftsanteil möglichst gut zu verwerten. Es handelt sich daher, wenn man das Rechtsschutzbedürfnis der Räger uneingeschränkt unterstellt, bei dem Rechtsscheit nur noch um die Frage, ob die Rechtsabtretung mangels Genehmigung eines Teils der Gestellschafter unwirksam ist.

1. Rur Beantwortung dieser Frage kommt es in erster Linie barauf an, wie die Sabungsbestimmung des § 4 auszulegen ist, daß "die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen derselben der Genehmigung der Gesellschafter" bedürfe. Das Berufungsgericht hält danach eine Genehmigung der einzelnen Gesellschafter für erforderlich, indem es folgendes ausführt: Sinn und Aweck der Sakung sei auf möglichste Stärkung der Gesellschaft gegen bas Einbringen Fremder gerichtet und stelle damit Sonderrechte der Gesellschafter zur Verhinderung unliebsamen Eindringens fest. Möge auch in Aweifelsfällen eine solche Satungsbestimmung bahin zu verstehen sein. daß damit nur ein Mehrheitsbeschluß der Gesellschaft für erforderlich gehalten werde, so handele es sich doch hier um ein ausgesprochenes Familienunternehmen, wie sich aus ber Satung bei Würdigung von Ausdruck und Kassung ergebe. § 4 Abs. 2 (ursprünglich Abs. 3) und namentlich auch § 6 bänden im weitesten Sinne jede Art der Übertragung von Gesellschafterrechten an die Genehmigung der Einzelgesellschafter. Bas die Beklaaten gegen diese Auffassung vorbrächten, sei nicht stichhaltig. Der Charafter des Unternehmens habe badurch keine Umwandlung erfahren, daß Rulius A. in den Jahren 1932 bis 1935, als ihm das Wasser am Hals gestanden habe, gegen die Beteiligung der Firma Sch. unter gewissen Bedingungen nichts einzuwenden gehabt und daß er selbst den Optionsvertrag der Bank mit der Firma Sch. ohne Widerspruch hingenommen habe. Ebensowenig sei der Charafter des Kamilienunternehmens dadurch beeinträchtigt, daß R. sich gezwungen gesehen habe, die D.-Bank und die Firma W. & N. AG. als Gesellschafter aufzunehmen. Der letztgenannten Kirma gegenüber habe 3. sich auch den Rückfauf vorbehalten, was er der Bank gegenüber nicht habe tun können. Durch den ganzen Briefwechsel hindurch sei sein Wille flar erkennbar, das Ramilienunternehmen auch tatfäcklich wiederherzustellen, sobald er unverhofft Kapital flüssig machen könne.

Die Revision beanstandet die Aussegung des Gesellschaftsvertrags durch das Berusungsgericht in mehrsacher Hinsicht. Jedoch erübrigt es sich, im einzelnen darauf einzugehen, da das Revisionsgericht nach ständiger Rechtsprechung besugt ist, einen solchen Gesellschaftsvertrag selbständig auszulegen, soweit der rechtlich einwandsrei sestellte Sachverhalt dies ermöglicht. Diese Aussegung führt dahin, daß dem Berusungsgericht im Ergebnis beizustimmen ist.

Auszugeben ist von dem in der Rechtsprechung feststehenden Grundsat, daß der Gesellschaftsvertrag einer Gmbh. der Auslegung unter Anwendung ber §§ 133, 157 BBB. in gleicher Weise fähig ist, wie irgendeine andere gerichtliche ober notarielle Urkunde. Rur ist der Auslegung hier mit Rücksicht auf die Bedeutung der Satzung für die Allgemeinheit, insbesondere auch für Gläubiger und fünftige Gesellschafter, insofern eine Grenze gezogen, als über den Wortlaut hingus nur eine aus der Urfunde selbst zu gewinnende Auslegung zulässig ist und beshalb Nebenabreden und Deutungen der Satzungsporschrift, die für Außenstehende nicht erkennbar waren, nicht zugelassen werden können. Dies schließt jedoch nicht aus, daß zur Aufhellung unklarer und mehrdeutiger Bestimmungen alle Auslegungs= behelfe ohne Einschränkung benupbar sind (vgl. RGZ. Bd. 101 S. 247. Bb. 140 S. 306, Bb. 141 S. 206; J.B. 1934 S. 1412 Nr. 4). Um eine solche unklare und mehrbeutige Bestimmung handelt es sich hier. Die Bestimmung des Gesellschaftsvertrages, daß die Abtretung von Geschäftsanteilen der Embh. der Zustimmung der "Gesellschafter" bedürfe, kann entweder den Sinn haben, daß diese Rustimmung in der Form eines Mehrheitsbeschlusses der Gesellschafterversammlung gemäß § 47 GmbhG. zu erteilen ist, oder ben, daß es entsprechender Erklärungen aller einzelnen Gesellschafter bedarf. Im Schrifttum wird im allgemeinen angenommen, daß eine solche Sapungsbestimmung im Zweifel im ersten Sinne auszulegen sei. Dies wird baraus gefolgert, daß auch das Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Fällen, wo es offenbar einen Mehrheitsbeschluß im Auge habe, von einer "Bestimmung ber Gesellschafter" spreche (3. B. in § 46). Jedoch sind diese Gesetzesstellen gerade im Rusammenhang mit § 47 ganz eindeutig, da hier nur von der Willensbildung der Gesellschafter als Gesamtheit die Rede sein kann, während es da, wo von einer "Zustimmung der Gesellschafter" zu einer Verfügung eines von ihnen ober von einer "Genehmigung" diefer

Berfügung durch sie geiprochen wird, ungesähr ebenso nahe liegt, an eine Zustimmung oder Genehmigung der übrigen Gesellschafter zu denken. Eine solche Sazungsbestimmung ist jedenfalls unklar, wenn man sie für sich betrachtet. Die Frage, was darunter zu verstehen ist, läßt sich daher nur von Fall zu Fall entscheiden. So wird z. B. bei einer Gesellschaft, die auf Beteiligung einer großen Zahl von Gesellschaftern eingestellt ist, damit eher die Zustimmung der Gesellschafter in ihrer Gesamtheit, also in der Form eines Gesellschafterbeschlusses gemeint sein. Nechnete man dagegen, als die Sazungsbestimmung geschafsen wurde, nur mit einer Beteiligung weniger Gesellschafter und läßt die Sazung obendrein eine besondere Rücksichtnahme auf die persönlichen Beziehungen der Gesellschafter zueinander erkennen, so kann man daraus schließen, daß die Zustimmung der übrigen Gesellschafter erfordert werden sollte. Um einen Fall der letzten Art handelt es sich hier.

Wenn auch für die Auslegung der Zeitpunkt der in Rede stehenden Verfügung der D.-Bank über ihre Treugeberrechte gegenüber der Rh. Treuhand UG. zu Gunsten der Firma Sch., also der 11. Februar 1936 maßgebend ift, so gelangt man both, gerade bei einer mehrbeutigen Satungsbestimmung wie der hier behandelten, zu einer richtigen Beurteilung bes Sinnes nur, indem man die Entwicklung der Satzungsbestimmung einer Brufung unterzieht. Ursprünglich bestand die Gesellschaft nur aus zwei gleichberechtigten Brübern: diese wollten sich durch die betreffende Sazungsbestimmung in erster Linie bagegen schützen, daß einer von ihnen über seinen Geschäftsanteil ohne Rustimmung bes anderen verfüge: ein Mehrheitsbeschluß fam damals überhaupt noch nicht in Betracht. Es läft sich aber auch kaum als dem Sinne der Sahung entsprechend annehmen, daß ein Bruder. ber noch einen ober zwei Stammanteile hinzuerwürbe, frei über seine Geschäftsanteile verfügen dürfe, während der andere an die Genehmigung bes ersten gebunden bliebe. Mit ber Beteiligung einer großen Rahl von Gesellschaftern war von vornherein nicht zu rechnen. Außerdem läßt die Satung aber auch deutlich eine besondere Rudfichtnahme auf die persönlichen Beziehungen ber Gesellschafter untereinander erkennen. So diente der ursprüngliche Abs. 2 des § 4. wonach beim Tobe eines Gesellschafters bie anderen Gesellschafter bas Recht hatten, die Stammeinlagen des Verstorbenen zu übernehmen, dazu, das Eindringen Dritter in die Gesellschaft möglichst

zu erschweren; er ermöglichte sogar, die nächsten Verwandten und Erben des verstorbenen Gesellschafters von der Gesellschaft ausauschließen. Selbst wenn die überlebenden Gesellschafter hiervon keinen Gebrauch machten, konnten sie nach Abs. 3 verhindern, daß die Stammanteile des Verstorbenen unter seine Erben geteilt wurden. und dadurch erzwingen, daß sie bei der Auseinandersetzung einem einzelnen übertragen wurden; hier wird ausdrücklich die Genehmigung ber übrigen Gesellschafter verlangt. Aus allebem ist zu entnehmen, bak man auch bei bem Abs. 1 nicht die Genehmigung der Gesellschaftergesamtheit als eines Organs der Gesellschaft, sondern die Genehmigung ber einzelnen Gesellschafter, also die Begründung eines Sonderrechts für diese im Auge gehabt hat. An diesem Sinn bes Abs. 1 bes § 4 sollte durch die Streichung des Abs. 2 und durch die Anderung des Abs. 3, wonach zur Erbteilung die Genehmigung der übrigen Gesellschafter nicht mehr ersordert wurde, nichts geändert werden: ber ietige Abs. 2, der an die Stelle des früheren Abs. 3 getreten ist, bisdet vielmehr ersichtlich eine Ausnahme von dem Abs. 1. Dies wird noch beutlicher durch die gleichzeitige Hinzusügung der Bestimmung im § 6, daß sogar die Vertretung von Gesellschaftern durch Richtgesell= schafter der Austimmung der einzelnen Gesellschafter bedürfe. Unter biesen Umständen, die sich schon allein aus dem Wortlaut des Gesellichaftsvertrages ergeben, wenn auch zur Unterstützung beisen geschichtliche Entwicklung herangezogen worden ist, kommt es nicht mehr darauf an, ob das Berufungsgericht die Gesellschaft mbh. mit Recht als ein Familienunternehmen angesehen hat, sowie, ob sie zum mindesten mit der Beteiligung der D.-Bank und ber W. & N. UG. aufgehört hat, ein solches zu sein (wie die Revision meint). Maßgebend ist allein. daß die Satung als solche, abgesehen von einigen Anderungen des Stammfapitals, seit 1922 unverandert geblieben ift.

2. Weiter ist die Frage zu entscheiden, ob die Satungsbestimmung, welche die Abtretung von Geschäftsanteilen (oder Teilen von solchen) von der Genehmigung der übrigen Gesellschafter abhängig nacht, auf den hier vorliegenden Fall der bloßen Abtretung von Treugeberrechten anzuwenden ist, die dem Treugeber wirtschaftlich die Stellung eines Anteilsinhabers geben.

Das Berufungsgericht bejaht dies mit folgender Begründung: Tatfächlich habe nach den Vereinbarungen der Erstbeklagten mit der Zweitbeklagten diese lediglich die Stellung eines Strohmanns ohne eigenen Willen und sei sie reine Bevollmächtigte der Treugeberin. Die Erstbeklagte habe sich alse dem Geschäftsanteil innewohnenden Rechte vorbehalten und diese Rechte der Firma Sch. übertragen. Unwesentlich sei, ob der in eigenem Namen auftretende Bevollsmächtigte als eingetragener Gesellschafter zunächst der Gesellschaft gegenüber die Berantwortung übernehmen müsse, die er im inneren Verhältnis doch abzuwälzen befugt sei. Nicht durch die Übertragung der treuhänderischen Ausübung der Gesellschafteranteilsrechte, sondern durch die der gesamten Treugeberrechte werde das Sonderrecht der Gesellschafter berührt, hier insbesondere das Recht, sich gegen das Eindringen Fremder in die Gesellschaft zu wehren. Dieses Sonderrecht könne nicht ohne Zustimmung des Berechtigten durch Gesellschafter-beschlüsse beeinträchtigt werden (§ 35 VGB., § 45 GmbbG.).

Diesen Ausführungen des Berufungsgerichts ist in vollem Umfange beizutreten. Die Revision hält ihnen entgegen, daß die Satung nur den dinglichen Abtretungsvertrag, nicht aber ein schuldrechtliches Grundgeschäft bem Genehmigungszwang unterwerfen fönne, daß es sich hier aber um einen Vorgang handele, der völlig außerhalb des Verhältnisses zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern stehe. Dies ist an sich zweisellos richtig. Jedoch handelt es sich hier nicht um die Abhängigmachung eines schuldrechtlichen Grundgeschäfts. d. h. einer Verbslichtung zur Übertragung gewisser Rechte, von der Ruftinimung ber übrigen Gesellschafter, sondern um die Wirfiamkeit der dinglichen Übertragung einer bestimmten Rechtsstellung als solcher. Die Rechtsstellung ist die eines Treugebers, die diesen sachlich und wirtschaftlich völlig in die Lage bes Gesellschafters sent. Der Treuhänder ist ihm gegenüber vereinbarungsgemäß in jeder Hinsicht an seine Weisungen gebunden und hat daher wirtschaftlich nur die Stellung eines Beauftragten, eines sogenannten Strohmannes inne. Nach außen ist zwar allein der Treubänder verfügungsberechtigt. und er stimmt auch in den Gesellschafterversammlungen im eigenen Namen ab. Jedoch stehen ihm die Rechte nur der äußeren Form nach zu. Den maßgeblichen Einfluß auf die Ausübung aller Gesellschafterrechte durch den Treuhänder hat sich der Treugeber vorbehalten. Ein solches Treuhandverhältnis, das den Treuhander zum Strohmann des Treugebers macht, braucht zwar nicht gegen die guten Sitten zu verstoßen, sondern kann, wie im vorliegenden Falle, sittlich durchaus billigenswerten Awecken dienen. Es hat aber doch,

obwohl es den Treuhänder dem Treugeber gegenüber nur schuldrechtlich bindet, die Wirkung, daß der Treugeber als der eigentlich Berechtigte anzusehen ist, soweit es wenigstens die berechtigten Belange ber Gesellschaft, ber übrigen Gesellschafter ober sonstiger Dritter erfordern. So ist die Rechtslage hier aufzufassen, wenn man nicht einer Umgehung der nach § 15 Abs. 5 Embh. zulässigen Beschränkung in der Verfügung über Geschäftsanteile Tür und Tor öffnen will. Gegen die Einzäumung der Strohmannsstellung seitens der Erstbeklagten an die Zweitbeklagte haben die Kläger allerdings. wie das Berufungsgericht festgestellt hat, seinerzeit nichts einzuwenden gehabt; sie haben sie sogar genehmigt. Tatsächlich bedurfte diese Treuhandübertragung, obwohl sie nur formliche Bedeutung hatte, auch der nach § 15 Abs. 5 EmbHG. satungsgemäß vorgeschriebenen Genehmigung der Mitgesellschafter, da es sich auch bei ihr um eine Abtretung des Geschäftsanteils handelt (vgl. Urteil des Reichsgerichts II 184/30 vom 20. Februar 1931 in JW. 1931 S. 2967 Nr. 12). Daraus folgt aber keineswegs, daß es für die Anwendung des § 15 Abs. 5 nur auf die äußere Form ankame. Wer eine Treuhand- oder Strohmannsübertragung als solche genehmigt, billigt damit noch nicht jede Übertragung der so erworbenen Treugeberrechte. Für die Mitgesellschafter ist es in solchem Fall ebenso bedeutungsvoll, wenn die Treugeberrechte als solche übertragen werden, wie wenn über die Geschäftsanteile selbst verfügt wird; die Möglichkeit des Erwerbers, auf die Angelegenheiten der Gesellschaft Einfluß zu gewinnen und die Eintracht unter ben Gesellschaftern zu stören, bleibt in beiben Källen dieselbe. Deshalb wird man dem Aweck der Vorldrift des § 15 Abs. 5 Embs. wonach in der Satung die Übertragung von Geschäftsanteilen von der Genehmigung der Gesellschaft oder der Gesellschafter — sei es in ihrer Gesamtheit, sei es der übrigen Gesellschafter — abhängig gemacht werden kann, nur gerecht, wenn man fie, jedenfalls in Fällen der vorliegenden Art, auf die Übertragung von Treugeberrechten erstredt. Für die Tragweite der Bestimmung fann allein ihr wirtschaftlicher Zwed maggebend sein, und dieser wird nur erreicht, wenn man die Rechtsstellung des Treugebers in solchen Fällen nicht formalrechtlich, sondern wirtschaftlich auffaßt . . .